

Stellungnahmen

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

Berlin, 12.06.2014

Panel 5:

Perspektive der bundesweiten Vernetzung der Fachberatungsstellen für Opfer des Menschenhandels sowie der Trägerverbände von Fachberatungsstellen

- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.
- Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

des

KOK e.V.

*- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel
und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. -*

KOK e.V. | Kurfürstenstraße 33 | 10785 Berlin

Bundesministerin Manuela Schwesig
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Kurfürstenstraße 33
10785 Berlin

Telefon 030.26 39 11 76
Telefax 030.26 39 11 86

info@kok-buero.de
www.kok-buero.de

Hinweise und Empfehlungen des KOK e.V. anlässlich der Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 12.06.2014

Berlin, 04.06.2014

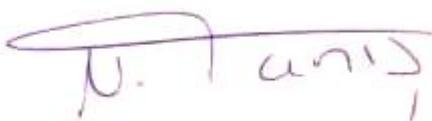
Sehr geehrte Frau Ministerin Schwesig,

der KOK e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, Empfehlungen abzugeben und an der Anhörung teilzunehmen. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass eine Anhörung im BMFSFJ vor der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes erfolgt.

Wir legen Wert auf eine differenzierte Betrachtung von Prostitution und Menschenhandel. Für uns liegt Menschenhandel erst dann vor, wenn Betroffene sexuell oder zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft instrumentalisiert und missbraucht werden. Da die Arbeitsschwerpunkte des KOK Menschenhandel und Gewalt an Migrantinnen sind, liegt hier auch unsere spezifische Expertise.

Der KOK hat sich dazu entschlossen, eine allgemeine Ausführung zu oben genannter Anhörung abzugeben und nicht explizit jede Frage des Fragebogens einzeln zu beantworten. Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die vorliegende Darstellung keine unter den Mitgliedsorganisationen des KOK abgestimmte Stellungnahme ist, da dies auf Grund der engen zeitlichen Vorgaben nicht möglich war. Abweichende Positionen innerhalb der KOK Mitgliedsorganisationen sind daher möglich. Die vorliegenden Hinweise und Empfehlungen basieren auf einem Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedsorganisationen und diversen Diskussionen zum Thema Regulierung des Prostitutionsgewerbes und den erforderlichen Maßnahmen.

Hochachtungsvoll



Naile Tanis
Geschäftsführerin KOK e.V.

Finanzamt für Körperschaften | Berlin
Steuernummer: 27/657/52123
Als gemeinnützig anerkannt

Amtsgericht Charlottenburg
VR 26389 B (eingetragener Verein)

Bankverbindung/Spendenkonto
Evangelische
Darlehensgenossenschaft eG (EDG)
IBAN: DE30 2106 0237 0000 7912 96
BIC: GENODEF1EDG

Hinweise und Empfehlungen des KOK e.V. zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 12.06.2014

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK e.V.) ist ein Zusammenschluss von 37 Nichtregierungsorganisationen die sich gegen den Menschenhandel und für die Wahrung und Verwirklichung der Rechte von MigrantInnen einsetzen. Der KOK ist bundes- und europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und verfügt über eine umfangreiche und langjährige Expertise zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung, insbesondere zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel. Diese Expertise bezieht der KOK aus dem Fachwissen seiner Mitgliedsorganisationen und damit direkt aus der Praxis.

Der KOK bedankt sich für die Möglichkeit, Empfehlungen abzugeben und an der Anhörung teilzunehmen.

Wir legen Wert auf eine differenzierte Betrachtung von Prostitution und Menschenhandel. Für uns liegt Menschenhandel erst dann vor, wenn Betroffene sexuell oder zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft instrumentalisiert und missbraucht werden. Da die Arbeitsschwerpunkte des KOK Menschenhandel und Gewalt an Migrantinnen sind, liegt hier auch unsere spezifische Expertise.

Der KOK hat sich dazu entschlossen, eine allgemeine Ausführung zu oben genannter Anhörung abzugeben und nicht explizit jede Frage des Fragebogens einzeln zu beantworten. Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die vorliegende Darstellung keine unter den Mitgliedsorganisationen des KOK abgestimmte Stellungnahme ist, da dies auf Grund der engen zeitlichen Vorgaben nicht möglich war. Abweichende Positionen innerhalb der KOK Mitgliedsorganisationen sind daher möglich. Die vorliegenden Hinweise und Empfehlungen basieren auf einem Meinungs-austausch zwischen den Mitgliedsorganisationen und diversen Diskussionen zum Thema Regulierung des Prostitutionsgewerbes und den erforderlichen Maßnahmen.

Grundsätzliche Erwägungen

Zunächst möchten wir daran erinnern, dass zwar seit Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2007 eine Evaluierung durchgeführt wurde. Seitdem fand jedoch keine fundierte Überprüfung der Situation in den einzelnen Bundesländern statt.

An den KOK wird durch die Mitgliedsorganisationen herangetragen, dass sich in den vergangenen Jahren verschiedene Vorgehensweisen in der Praxis entwickelt haben. Diese ergeben sich aus unterschiedlichen landesgesetzlichen bzw. untergesetzlichen Regelungen/Vorgaben.

Auch die Datenlage zu tatsächlich in der Prostitution tätigen Personen ist unklar und beruht größtenteils auf Schätzungen.

Um ein gutes, grundlegendes und praxisfundiertes Regulierungsgesetz zu erarbeiten, wäre es sinnvoll, vorab die rechtliche Lage und die tatsächliche Situation in den einzelnen Bundesländern zu prüfen und wirkliche Defizite und Bedarfe sowie eventuell schon existierende Best-Practice Beispiele zu identifizieren. Es ist daher zu begrüßen, dass die Anhörung im BMFSFJ vor der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes erfolgt.

Der KOK und seine Mitgliedsorganisationen befinden sich zurzeit in einem Diskussions- und Findungsprozess zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und der erforderlichen Maßnahmen. Ein abgestimmtes Meinungsbild liegt noch nicht vor.

Zu einigen Punkten der aktuellen Regulierungsdebatten gibt es im KOK aber bereits erste Überlegungen und Empfehlungen:

Ziele und Regelungsbereich eines Gesetzes zur Regulierung von Prostitutionsstätten (Frage A.)

Grundsätzlich begrüßen der KOK und seine Mitgliedsorganisationen die Überlegungen, Prostitution und Prostitutionsstätten zu regulieren. Wir erachten es jedoch als wesentlich, bei den gesetzlichen Vorhaben und Zielen des Gesetzes den Fokus auf die Stärkung der Rechte der Prostituierten zu legen. Im Hinblick auf aktuelle Überlegungen und Diskussionen stehen für uns die Interessen und Bedürfnisse der in der Prostitution tätigen Personen im Mittelpunkt. Oberste Priorität ist es, Regelungen zu schaffen, die nachhaltig und effektiv die Situation von Prostituierten verbessern, deren Rechtsposition stärken und gute Arbeitsbedingungen, z.B. durch die Schaffung von Mindeststandards, sicherstellen. Bei einer Regulierung sollte darauf geachtet werden, gleichzeitig klar benannte Standards in andere Gesetze/Rechtsbereiche (wie z.B. das Bau- oder Gewerberecht) zu implementieren. Demzufolge sollte ein Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes als Fortentwicklung des Prostitutionsgesetzes gesehen werden. In die Gesetzesbegründung sollte ferner aufgenommen werden, weshalb der Prostitutionsbereich einer Regulierung bedarf, ohne dass eine Diskriminierung erfolgen darf.

Hierbei sollte nicht der generelle Wunsch nach Reglementierung der Prostitution im Vordergrund stehen, sondern die Frage, welche Auflagen von Prostituierten und

BordellbetreiberInnen in sinnvoller Weise für die Einhaltung von guten Arbeitsbedingungen und weiteren Standards erfüllt werden sollten.

Anwendungsbereich des Gesetzes (Frage B.)

Wenn Rechtsgrundlagen und Mindeststandards für die Tätigkeit in der Prostitution und den Betrieb von Prostitutionsstätten geschaffen werden, sollten diese bundesweit gelten. Gleichzeitig müssen sie aber, je nach Situation in den einzelnen Bundesländern/Kommunen, auf die dortigen spezifischen Rahmenbedingungen anpassbar sein sowie entsprechend der Art der Prostitution/Prostitutionsstätte angepasst werden können. Im Rahmen der Regelungsdichte müsste also eine Anpassung an verschiedene Prostitutionsformen möglich sein, damit auch alle Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen (Bordelle, bordellartige und bordellähnliche Betriebe) erfasst sind. Berücksichtigt werden sollten auch die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Prostitutionsstätten, wie zum Beispiel Größe und Anzahl der Beschäftigten. Dies gilt ebenso für unterschiedliche Formen der Prostitution, wie beispielsweise Prostitution auf der Straße oder in privaten Wohnungen. Auch der Bundesrat betonte in seinem Entschluss vom 11.04.2014, dass bei der Ausgestaltung der Regelungen auf den spezifischen Charakter der Prostitutionsstätten zu achten ist. Zunächst müsste hierfür also definiert werden, was unter einer Prostitutionsstätte verstanden wird.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass Regulierungsmaßnahmen nicht diskriminierend oder stigmatisierend ausfallen, dass es also weder eine Geschlechterdiskriminierung gibt (indem z.B. nur weibliche Prostituierte zu bestimmten Dingen verpflichtet werden) noch dass MigrantInnen in der Prostitution zusätzlich diskriminiert werden.

Einführung einer Erlaubnispflicht für Bordelle (Frage C.)

Die Einführung einer Erlaubnispflicht für BordellbetreiberInnen in die Gewerbeordnung könnte eine gute Möglichkeit sein, die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Prostitution konkret zu verbessern. Wenn BordellbetreiberInnen bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssten, die insbesondere den Prostituierten, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, welches sie zu BordellbetreiberInnen haben, zu Gute kämen und bspw. die Rahmenbedingungen in denen sie arbeiten verbessern würden, würde dies die Position von in der Prostitution tätigen Personen stärken. Im Zuge der Einführung einer Erlaubnispflicht müssten daher gute Standards für die Arbeitsbedingungen von und die Rechte für Prostituierte geschaffen werden. Allein die Einführung einer Erlaubnispflicht ohne die Implementierung von Standards in andere Gesetze, z.B. in das Gewerbe-, Bau-, Steuer-

und Zivilrecht sowie die Schaffung von Hygienestandards, wird nicht zu verbesserten Rahmenbedingungen für die Prostituierten führen.

Im Ergebnis könnten umfassende Standards mehr Transparenz und Struktur schaffen und somit den in der Prostitution Tätigen ermöglichen, besser zu erkennen, ob es sich um eine angemeldete legale Prostitutionsstätte handelt, in der gewisse Mindeststandards gelten, und wer der/die verantwortliche BetreiberIn ist. Auch für die BetreiberInnen würde so Rechtsklarheit geschaffen, welche Standards, z.B. aus baulicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht, erfüllt sein müssen und welchen Rahmen es für Betriebsabläufe gibt. Dies könnte durch Vorlage der Geschäftsunterlagen überprüft werden.

Im Rahmen dessen könnte/sollte bspw. auch die Angemessenheit der Zimmermieten kontrolliert werden.

Durch die mit einer Erlaubnispflicht einhergehenden und durch die BetreiberInnen einzuhaltenden Standards könnten sowohl die Rechtsposition der Prostituierten gestärkt als auch Ausbeutung und Menschenhandel erschwert werden.

Mit der Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten sollte eine Zuverlässigkeitsprüfung der Betreibenden eingeschlossen werden. Dabei halten wir folgende Kriterien für eine Versagung der Erlaubnis für relevant:

- wiederholt Verstöße gegen Vorschriften oder Auflagen des Gesundheitsrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzrechts;
- Strafrechtliche Verurteilung wegen Menschenhandel, Ausbeutung oder ähnlicher Delikte;
- Gewährleistung, dass diese Überprüfung nicht, z.B. durch Strohmänner, umgangen werden kann;
- Mitgliedschaft in einer kriminellen /verbotenen Gruppierung.

Als Beispiel dazu könnte § 34a GewO dienen, indem das Bewachungsgewerbe reguliert wird.

Arbeitsverhältnisse/Standards (Fragen C.II und C.IV.)

Um die tatsächliche Situation der in der Prostitution tätigen Menschen zu verbessern, muss ihnen auch in ihren Arbeitsverhältnissen Rechtssicherheit gewährt und gewisse Mindeststandards geschaffen werden, was den Arbeitsplatz und die Arbeitssicherheit angeht.

Vermieterprivileg

Eine notwendige Maßnahme ist zum Beispiel die Überprüfung des Vermieterprivilegs bzw. die Frage, wie gegen Wuchermieten vorgegangen werden kann, da dies in der Praxis ein

großes Problem darstellt. Die hierzu existierenden Vorschläge aus dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Prostitutionsgesetz sollten umgesetzt werden.

Arbeitsschutz/Arbeitsstandards

Arbeitsschutzbestimmungen im Bereich Prostitution gibt es bislang nicht. Nützliche Standards zum Schutz der dort Arbeitenden, die eine Prostitutionsstätte vorweisen muss, könnten bspw. folgende sein:

- Bordellgröße: Begrenzung der Anzahl der in einem Club/in einer Prostitutionsstätte tätigen Personen. Dies könnte verhindern, dass es in einer Kommune nur 2-3 riesige Clubs gibt, die dann den Markt und die Bedingungen bestimmen.
- Notrufsysteme müssen ab einer bestimmten Betriebsgröße zur Verfügung stehen.
- Hygienemindeststandards: z.B. ausreichende sanitäre Anlagen sollten verfügbar sein, u.a. auch Waschräume/Duschen bzw. die Möglichkeit, sich zu waschen. Vorteilhaft wäre es auch, wenn getrennte Toiletten für die Prostituierten und die Kunden angeboten werden.
- Auch zu überlegen wäre, ob die (örtliche) Lage und Beschaffenheit der Räumlichkeiten Mindeststandards für die Sicherheit und den Schutz der dort Tätigen erfüllen müssten. Bspw. dürften sie nicht zu abgelegen sein für eventuell benötigte Hilfe im Notfall.
- Bereitstellung von Kondomen

Ausgestaltung des Straßenstrichs – Sperrgebiete

Bei den Überlegungen zu der Ausgestaltung des Straßenstrichs bitten wir, bereits vorliegende Expertisen, wie beispielsweise die Studie zum Kölner Straßenstrich, durchgeführt vom SPI Institut im Jahr 2012¹, zu berücksichtigen.

Aus dieser beispielhaft für die Stadt Köln angelegten Studie lassen sich Empfehlungen entnehmen, die auch für andere Städte und Kommunen eine Rolle spielen könnten. Diese sind u.a.:

- mehr Sicherheit auf der Straße, z.B. Einrichtung von Notrufsäulen;
- regelmäßige aufsuchende Arbeit des Gesundheitsamtes, ergänzend zur aufsuchenden Arbeit der FBS;
- fachgerechte Beratung für ZuwandererInnen aus anderen EU-Ländern zu Gesundheits- und Sexualaufklärung und Sozialrecht in den Sprachen der Herkunftsländer;
- sozialrechtliche Beratung für deutsche Prostituierte;
- Zugang zu sozialer Versorgung in begründeten Notfällen, eventuell Einrichtung eines Notfallfonds für diese Zielgruppe;
- Ebenso sollte der spezielle Bedarf der Gruppe der DrogengebraucherInnen mit berücksichtigt werden.

¹ <http://www.spi-research.eu/wp-content/uploads/2012/10/Assessment-Stra%C3%9Fenprostitution-K%C3%B6lner-S%C3%BCden-Abschlussfassung-24.7.pdf>

Außerdem sollten bei der Anordnung/Einrichtung eines Sperrgebiets die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten berücksichtigt werden. Als vorteilhaft haben sich Projekte erwiesen, welche die Nachbarschaft/Anwohnerschaft in den Diskurs um den Straßenstrich mit einbezogen haben.²

Anmelde bzw. Anzeigepflicht (Frage D.)

Ob eine Anzeigepflicht selbständig in der Prostitution tätiger Personen, z.B. nach § 14 GewO erfolgen sollte, ist innerhalb des KOKs noch nicht abschließend geklärt.

Dagegen spricht einerseits: Die damit einhergehende Datenerfassung und Übermittlung an weitere Behörden sowie die Erfassung der angemeldeten Tätigkeit entspricht nicht dem Wunsch vieler Prostituierten nach Anonymität. Viele befürchten zudem eine Diskriminierung und/oder gesellschaftliche Stigmatisierung, wenn sie offen legen, als Prostituierte tätig zu sein. Eine Anmeldepflicht für selbstständige Prostituierte kann die Gefahr des Outings und einer weiteren Diskriminierung bergen. Zudem birgt dies v.a. datenschutzrechtliche Probleme: Informationen über das Sexualleben von Personen dürfen nicht einfach registriert und gespeichert werden.³ Datenschutzrechtlich ist es notwendig zu klären, wer Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten hat. Ferner muss eine Regelung darüber getroffen werden, wann Daten wieder gelöscht werden können. Diese datenschutzrechtlichen Gefahren wären mit einer Verpflichtung zur gewerblichen Anmeldung einzelner Prostituiertes gegeben.

Dafür könnte jedoch andererseits sprechen, dass durch eine solche Anmeldung eine größere Angleichung zwischen Prostitution und anderen Tätigkeiten erfolgt und dieselben Voraussetzungen erfüllt werden müssen wie in anderen Berufen. Der Vorteil einer Anmeldung könnte auch sein, dass diese mit einer spezifischen und sensibilisierten sozialen Beratung verknüpft wird.

Angedacht werden könnte auch, Prostituierten eine Wahlmöglichkeit einzuräumen, ob sie eine gewerbliche Anmeldung wünschen oder nicht. In jedem Fall ist eine gesetzliche

² Siehe Projekt: Nachbarschaften und Straßen-Prostitution http://www.tu-berlin.de/fileadmin/f27/PDFs/Forschung/Nachbarschaften_und_Strassen-Prostitution_Bericht.pdf

³ S. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Artikel 8 (1) „Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben“.

Klarstellung notwendig, die besagt, dass es sich bei Prostitution nunmehr gerade nicht mehr um eine unerlaubte und sittenwidrige Tätigkeit handelt.

Kontrollbefugnisse (Frage E.)

Bei der Einführung einer Erlaubnispflicht oder anderen Mitteln zur Regelung von Prostitution sollte die Frage, wie gute Arbeitsbedingungen konkret geschaffen und gewährleistet werden können, im Vordergrund stehen. Sinnvollerweise werden in diesem Falle Kontrollbehörden die der Gesundheits-, Gewerbe-, Ordnungs- und Bauämter. Dabei sollten die beteiligten Behörden miteinander kooperieren, Kontrollen untereinander koordinieren und das dabei gewonnene Wissen austauschen.

Bei der Festlegung von Voraussetzungen, die eine in der Prostitution tätige Person erfüllen muss, damit sie ihrer Tätigkeit nachgehen kann, ist zu berücksichtigen, dass viele Frauen, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, Migrantinnen sind. Es wird befürchtet, dass bei der Einführung von weiteren Regelungen undokumentierte Personen keinen Zugang zu Hilfsangeboten erhalten und sich ihre Situation verschlechtert. Für diese Personen sollten gangbare Möglichkeiten geschaffen werden, damit sie die Voraussetzungen für ihre Erwerbstätigkeit erfüllen können und nicht ausgegrenzt werden.

Gesundheitsuntersuchung (Frage F.IV.)

Der KOK spricht sich gegen die Einführung von verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen aus. Eine verpflichtende Gesundheitsuntersuchung wird auch von vielen ExpertInnen und Prostituierten abgelehnt.⁴

Generell würden verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen einen starken Einschnitt in das Selbstbestimmungsrecht gemäß Artikel 2 Grundgesetz darstellen. Die allgemein bestehende Verantwortung jedes einzelnen zur Erhaltung der Gesundheit würde damit auf den Staat übertragen, statt das individuelle Gesundheitsverhalten zu fördern. Die Förderung eines individuellen Gesundheitsverhaltens ist unserer Meinung nach der richtige Weg.

Auch das Robert-Koch-Institut betont bspw.:

„Das Risiko, sexuell übertragbare Infektionen (Sexually Transmitted Infections(STI)) zu erwerben, ist für Sexarbeiterinnen nicht per se höher als für andere Personen in vergleichbaren Lebenssituationen mit vergleichbarer Partnerzahl und sexuellen

⁴ Siehe bspw. Position der Deutschen STI-Gesellschaft zu Sexarbeit unter:
http://www.dstig.de/images/positionierung%20dstig_%20sexarbeit_2013.pdf

Praktiken. Erhöhte Risiken können aufgrund spezifischer Arbeitsbedingungen in verschiedenen Bereichen der Sexarbeit gegeben sein, aufgrund der unterschiedlichen Nachfrage von Sexarbeit sowie spezifischer sexueller oder hygienischer Praktiken. Gleichzeitig führen verschiedene Faktoren dazu, dass manche Sexarbeiterinnen die medizinischen Angebote des Gesundheitswesens, einschließlich der Angebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), nicht oder nur unzureichend in Anspruch nehmen.“

Für ein nicht- oder unzureichendes Wahrnehmen der medizinischen Angebote gibt es verschiedene Gründe: Beispielsweise sind die Angebote nicht niedrigschwellig genug. Laut Robert-Koch-Institut werden aber auch die Angst vor Stigmatisierung, ein ungeklärter Aufenthaltsstatus und/oder eine fehlende Krankenversicherung als Gründe genannt.⁵

Vorzuziehen sind daher flächendeckende, niedrigschwellige und anonyme Angebote der Gesundheitsämter und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Allerdings haben leider viele Kommunen ihren öffentlichen Gesundheitsdienst zurückgebaut.

*„ Einrichtungen des ÖGD bieten Sprechstunden zu HIV (Humanes Immundefizienz-Virus) und andere STI für die Bevölkerung an; die Beratung ist anonym und kostenfrei und umfasst das Angebot eines kostenlosen HIV-Tests sowie für Risikogruppen Untersuchungen auf andere STI. **Im Fall schwerer Erreichbarkeit hat der ÖGD den Auftrag, kostenlose und anonyme Angebote im Rahmen aufsuchender Arbeit zu machen und im Einzelfall auch die ambulante Behandlung durchzuführen. Für nicht-versicherte Personen sollen Behandlungskosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Solche Angebote existieren in vielen deutschen Kommunen nicht, ihre Zahl nahm zudem im Verlauf der letzten Jahre ab.**“ (Hervorhebung durch KOK)*

Die jetzige Situation ist also nicht zufriedenstellend. Benötigt werden daher besser ausgebaute, anonyme, niedrigschwellige/aufsuchende, muttersprachliche Angebote der ÖGD/Gesundheitsämter, die auch für Personen ohne Krankenversicherung zugänglich sind.

Dazu gibt es im KOK folgende konzeptionelle Überlegungen für eine Verbesserung:

Es sollten flächendeckend niedrigschwellige, kostenfreie und anonyme Beratungs- und Untersuchungsangebote der Gesundheitsämter, ergänzt durch aufsuchende Arbeit angeboten werden. Dazu ist eine Änderung des § 19 IfSG von einer „Kann“ in eine „Ist“-Bestimmung notwendig. Diese Angebote sollten in Kooperation mit den Fachberatungsstellen durchgeführt werden.

⁵ Bulletin vom Robert-Koch-Institut zum Thema STI-Prävention vom 3.März 2014: http://edoc.rki.de/documents/rki_fv/reubqrwVaPFM/PDF/20zprWLP81cbM.pdf

⁶ Ebd.

In den Gesundheitsämtern sollten bspw. nicht nur HIV-Tests durchgeführt, sondern auch auf andere sexuell übertragbare Krankheiten getestet und insbesondere gynäkologische Untersuchungen angeboten werden. Empfehlenswert ist es, die Ressourcen der Gesundheitsämter entsprechend aufzubauen, indem beispielsweise weitere AmtsärztInnen eingestellt werden. Wenn die Gesundheitsämter nicht mehr AmtsärztInnen einstellen können, sollte geprüft werden, ob nicht verstärkte Kooperationen mit niedergelassenen ÄrztInnen möglich sind. Außerdem ist ein Outsourcing des Auftrages an freie Träger/bestehende Projekte vor Ort mit entsprechend finanzieller Unterstützung denkbar.

Die Angebote könnten gemeinsam vom Gesundheitsamt und entsprechenden Beratungsstellen (BST) an die Frauen weitergegeben werden. Ziel sollte insgesamt auch sein, die Kooperation zwischen Beratungsstellen und Gesundheitsämtern zu verbessern. Dies könnte beispielsweise durch gemeinsame Streetwork-Arbeit von MitarbeiterInnen von BST und Gesundheitsämtern erfolgen.

In einigen Regionen/Städten gibt es hier bereits gute Erfahrungen. Gesundheitsämter mit umfassenden Angeboten auf freiwilliger Basis haben i.d.R. gute Erfahrungen mit der Annahme dieser Angebote (bspw. das Gesundheitsamt in Berlin-Charlottenburg oder das Gesundheitsamt vom Kreis Gütersloh).

Zu Bedenken ist auch, dass mit den Angeboten alle in der Prostitution Tätigen erreicht werden sollten, also auch MigrantInnen ohne Papiere und andere Menschen ohne Krankenversicherung. Dies wäre z.B. eher im Rahmen von anonymen und aufsuchenden Angeboten möglich; verpflichtende Untersuchungen können diese Gruppen aus Angst vor Konsequenzen abschrecken und so ihr Ziel verfehlen.

Insgesamt ist aber vor der Einführung von Regelungen zunächst zu prüfen, was je nach bestehender Infrastruktur an Angeboten bereits vorhanden und welche darüber hinaus notwendig sind (z.B. mobile Angebote, wie Arztmobile, in ländlichen Regionen).

Ein großer Problemkomplex im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung ist der Zugang zur Krankenversicherung. Personen, die in der Prostitution arbeiten, haben beim Zugang zur Krankenversicherung oft ähnliche Probleme, wie viele andere selbständig tätige Menschen auch. Dies betrifft insbesondere GeringverdienerInnen. Bei MigrantInnen aus EU-Mitgliedstaaten ergeben sich oft noch weitere Probleme und ungeklärte Rechtsfragen in Bezug auf die Koordinierung der europäischen Krankenversicherungssysteme.⁷ Darüber hinaus berichten Personen, die in der Prostitution tätig sind, oft von diskriminierenden Erfahrungen bei Krankenkassen: Beispielsweise verweigern private Krankenversicherungen eine Aufnahme bzw. ermöglichen erst nach negativen Drogen- und Krankheitstests eine

⁷ Ausführliche Informationen dazu bietet eine Handreichung des DRK von 2013 <https://www.drk-wb.de/download-na.php?dokid=23582>

Versicherung und verlangen sehr hohe Beitragsraten, die eine enorme Verschuldungsgefahr bergen.

Der Zugang des genannten Personenkreises zu bezahlbaren Krankenversicherungen ist dringend zu verbessern. Dies sollte im Rahmen von allgemeinen Überlegungen geschehen, wie bestehende Probleme der Krankenversicherung von Selbständigen und die Koordinierung der Krankenversicherungssysteme innerhalb der EU gelöst werden können. Es sollte sichergestellt werden, dass Personen in der Prostitution im Krankenversicherungssystem nicht diskriminiert werden. Auch ist die fortlaufende Möglichkeit zum Schuldenerlass für Zeiten der Nicht-Versicherung notwendig⁸, da sonst eine sehr hohe Hürde für Menschen entsteht, überhaupt in die Krankenversicherung einzutreten.

Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden (Frage G.)

Das eingeschränkte Weisungsrecht wurde durch das Prostitutionsgesetz ausschließlich für die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse eingeführt. Wie eine weitere Einschränkung dieses Weisungsrechtes erfolgen soll und ob dies mit dem Arbeitsrecht vereinbar wäre, ist diesseits nicht geklärt. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass die größte Anzahl der Prostituierten selbständig tätig ist.

Weiterer Regelungsbedarf (Frage J.)

Steuern

Die steuerliche Behandlung von Prostituierten ist trotz einheitlicher Steuergesetze bundesweit sehr uneinheitlich. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit bei den Prostituierten. BordellbetreiberInnen ziehen zum Teil einen bestimmten Betrag in Form einer Steuervorauszahlung von den Prostituierten ein. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht immer zuverlässig, noch transparent und einheitlich, und entbindet die Prostituierten nicht davon, später eine Steuererklärung abzugeben.

Daher wäre es empfehlenswert auch den Bereich der Steuern in die Planungen mit einzubeziehen und auf Erfahrungen der Bundesländer zurückzugreifen.

Eine weitere Problematik besteht teilweise in Bezug auf die Vergnügungssteuer, da hier unterschiedliche Regelungen existieren. Laut Auskunft der Praxis wird diese in einigen Städten/Kommunen abgeführt, in anderen nicht. Zum Teil wird diese auch durch die Zimmermieten vom Lohn der Prostituierten abgezogen. Zu kritisieren ist, dass z.B. in der

⁸ Wie bspw. 2013 für kurze Zeit möglich, siehe http://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/beitragsschulden/beitragsschuldengesetz_1.jsp

Gastronomie diese Steuer lediglich auf Sonderveranstaltungen bzw. Zusatzveranstaltungen erhoben wird und diese dann von den BetreiberInnen abgeführt werden muss. Wohingegen in Prostitutionsbetrieben die Übertragung der Vergnügungssteuer mittels Zimmermiete auf die Prostituierten eine benachteiligende Praxis darstellt.

Sozialversicherungen

Da viele in der Prostitution Tätige die Arbeit auf selbständiger Basis vorziehen, muss hier eine bessere Absicherung erfolgen, z.B. im Hinblick auf Sozialversicherungen. Hierzu müssen sinnvolle Maßnahmen erarbeitet werden. Ein Vorbild dazu könnte eine Versicherung ähnlich der Künstlersozialkasse sein.

Werbung (Frage F.III.)

Hierzu existiert noch keine einheitliche Positionierung des KOK. Generell lässt sich aber bereits sagen, dass Werbung für Nicht-Safer-Sex, sexistische oder rassistische Werbung, Werbung die eine Allverfügbarkeit suggeriert oder mit vermeintlicher Minderjährigkeit spielt etc., insgesamt ausgeschlossen werden sollte. Es ist auch zu diskutieren, ob explizite Werbung für sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Internet und einschlägigen Printmedien im öffentlichen Raum gewünscht ist.

Mindestalter für die Tätigkeit in der Prostitution (Frage F.I.)

Zu der Frage der Effektivität der Erhöhung des Mindestalters für eine Tätigkeit in der Prostitution besteht ebenfalls noch große Unklarheit, da damit zusammenhängende Fragestellungen offen bleiben.

Insgesamt ist die ausschlaggebende Frage, ob eine Person reif für diese Art Tätigkeit ist. Eine besondere Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personen muss natürlich berücksichtigt werden. Ob sich diese allein am Alter festmachen lässt bleibt allerdings fraglich.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen z.B., dass ein Problem oft in den fehlenden Alternativen liegt oder Frauen bereits als Minderjährige in die Prostitution kommen. Hier wäre es effektiver, z.B. Jugendämter zu schulen, da diese eventuell bereits mit betreffenden Familien/Jugendlichen in Kontakt stehen. Auch Angebote, die Alternativen aufzeigen, könnten ausgebaut werden. Beispielsweise gibt es bereits von einigen Fachberatungsstellen – wie der Dortmunder Mitternachtsmission – Projekte, die sich speziell an Jugendliche/Minderjährige in der Prostitution richten.

Offene Punkte zu dieser Frage sind aber auch, was mit unter 21-jährigen Personen geschehen würde, die trotz der Altersschutzhrenze in die Prostitution einsteigen. Würden sie

sich strafbar machen? Würden sie bestraft werden, wenn ja wie? Eine Kriminalisierung gilt es unserer Meinung nach zu verhindern.

Ungeklärt ist diesseits, wie eine solche neue Regelung in Bezug zu der bestehenden Regelung des § 232 Absatz I Satz 2 StGB steht. Fraglich ist, wie eine solche Regelung im Einklang mit anderen bestehenden Schutzaltersgrenzen steht. Hinzuweisen ist darauf, dass im Alter von 18 Jahren auch andere Tätigkeiten, die ebenfalls ein starkes Gefährdungspotential mit sich bringen (Wehrdienst), möglich sind. Vergleiche mit dem Strafrecht und der Strafmündigkeit sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht passend, da es eben nicht um Straftaten geht. Zu verhindern gilt es auch, repressive Maßnahmen durchzuführen, die dazu führen könnten, dass eine Verlagerung in Graubereiche stattfindet.

Generell bleibt fraglich, ob die Einführung eines Mindestalters Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung bieten würde oder ob hier nicht andere Maßnahmen aus pädagogischer Sicht, wie z.B. Beratung, Aufklärung, Alternativangebote, zunächst sinnvoller wären. Zudem könnte überlegt werden, ob bei Einführung einer Erlaubnispflicht durch die Einhaltung der Standards die Verantwortung zum Schutz von Prostituierten unter 21 Jahren z.B. beim Betreiber liegen würde.

Beratungsangebote und Aus-/Umstiegshilfen bzw. Hilfen zur Neuorientierung (Frage F.VI., M.)

In erster Linie ist es wesentlich, einen gesetzlichen Anspruch auf Beratungsangebote zu verankern. Außerdem geben wir zu bedenken, dass ein gutes und flächendeckendes Beratungsangebot essentiell für die Verbesserung der Situation, der in der Prostitution Tätigen ist. Die Beratung sollte die für die Zielgruppe relevanten Bereiche abdecken, also neben Beratung und Hilfe zur Tätigkeit in der Prostitution auch bspw. Hilfe und Unterstützung bei Gewalterfahrung oder Verschuldung. Diese Angebote müssen nachhaltig, dauerhaft und mit ausreichenden Ressourcen gefördert werden.

Überlegt werden könnte auch eine bundesweite Aufklärung der Prostituierten durch Behörden (Gesundheitsämter, Finanzämter, örtliche Polizei, LKA), hinsichtlich Versorgungsmöglichkeiten und zivilrechtlichen Missständen, wie Mietwucher (§§ 134, 138 BGB) durch BordellbetreiberInnen oder Verstöße gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften.

Informationsangebote sind ein wesentliches Instrumentarium, das bei allen gedachten Maßnahmen flankierend erfolgen sollte.

Wichtig für die Erreichbarkeit potentiell Betroffener von Menschenhandel aber auch zur Aufklärung und Stärkung der Prostituierten ist die Ermöglichung des Zugangs von

Fachberatungsstellen zu Prostitutionsstätten. BordellbetreiberInnen sollten BeraterInnen den Zugang zum Bordell und den dort Tätigen nicht verbieten dürfen.

Informationsmaterialien einzelner Kommunen, Unterstützung von Bildungsmaßnahmen etc., wie z.B. Wegweiser für Prostitution in mehreren Sprachen (Beispiel http://www.dresden.de/media/pdf/gesundheit/Prostituierten_Wegweiser.pdf) können hilfreich sein, damit Personen, die in der Prostitution arbeiten, besser informiert sind und sich bei Bedarf auch Unterstützung holen können.

- Zusätzlich müssen für umstiegswillige Prostituierte entsprechende Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden. Empfehlenswert wäre es, die Modellprojekte, die seitens des BMFSFJ finanziert werden, auch nach Abschluss der Finanzierung durch den Bund in die Finanzierung der Länder aufzunehmen. Hier sollte nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Auswertung eine Fortführung in den anderen Bundesländern erfolgen, um solche Projekte zu implementieren.

- Empfehlenswert ist es, die Unterstützungsangebote in den Kommunen so fortzuentwickeln, dass nach einer Bedarfsanalyse passgerechte Angebote entwickelt und in die kommunalen Strukturen eingebunden werden. Gerade Lücken in den jetzigen Angeboten, beispielsweise für MigrantInnen, sind hier zu berücksichtigen. Flankiert werden sollten diese Beratungsangebote von Runden Tischen zu Prostitution. Beispielhaft herangezogen werden kann hier der Runde Tisch Prostitution NRW.

Benötigt werden wirkliche Alternativen – Entwicklung weiterer Strategien

Hinsichtlich der Fragestellungen, wie die Personen unterstützt werden können, die primär aus Armutgründen und mangelnden Alternativen in der Prostitution tätig sind, sollte berücksichtigt werden, dass es notwendig ist, sozial benachteiligte Gruppen nachhaltig zu fördern. Gefragt sind europäische Strategien zur Armutsbekämpfung, in denen besonders benachteiligte und von Armut bedrohte Gruppen Unterstützung erhalten.

Abschließende Überlegungen

Als Zusammenschluss der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel mit langjähriger Expertise in diesem Bereich ist es dem KOK ein Anliegen zu betonen, dass aus unserer Sicht die primären Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Betroffenen nicht alleine im Rahmen einer Regulierung der Prostitution oder im Zusammenhang mit dem Prostitutionsgesetz stehen.

Um die Problematik Menschenhandel umfassend anzugehen, braucht es vor allem Maßnahmen zur Unterstützung und zur Stärkung der Rechte der Betroffenen aller Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung. Dazu muss das Phänomen ganzheitlich betrachtet werden.

Bei weiteren Überlegungen und auch der Entwicklung und fortlaufenden Überprüfung von Regelungen für den Bereich Prostitution sollten in jedem Fall – bspw. im Rahmen interdisziplinärer Gremien – die verschiedenen Akteure koordiniert zusammenarbeiten. Dies schließt nicht nur Behörden und Politik, sondern unbedingt auch Organisationen und Beratungsstellen von und für in der Prostitution tätige Menschen ein.

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

der

Diakonie Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Bundesministerin
Manuela Schwesig
Glinkastraße 24

10117 Berlin

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

Berlin, 02. Juni 2014

**Fragenkatalog zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am
12.06.2014**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schwesig,

Die Diakonie Deutschland begrüßt es sehr, dass das BMFSFJ den dringend notwendigen Handlungsbedarf im Bereich der Prostitution von Frauen und Männern sieht und Verbesserungen in diesem Bereich anstrebt. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist konnte nicht auf alle Fragen in der gewünschten Intensität eingegangen werden.

Die Diakonie Deutschland hat sich bereits im Jahr 2000 für den Zugang von Prostituierten in die Systeme der sozialen Sicherung ausgesprochen und dabei ganz bewusst eine Unterscheidung vorgenommen: in eine sozioethische Bewertung von Prostitution einerseits und die Ebenen des Handelns wozu auch die rechtliche Bewertung gehört - andererseits. Ein nicht moralisierender Umgang mit dem Phänomen der Prostitution und ein akzeptierender Ansatz in der Arbeit mit Frauen und Männern, die ihren Lebensunterhalt mit Prostitution verdienen wollen oder müssen, ist und bleibt der erfolgsversprechende Zugang zu dieser ganz besonders von Gewalt, Armut, Krankheit und Ausbeutung betroffenen Personengruppe.

Prostituierte haben seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) einen Zugang zu Sozialversicherungen und sie können ihre Forderungen einklagen. Das ProstG wurde insgesamt jedoch nur unzureichend umgesetzt. Fehlende Regelungen z.B. im Ordnungsrecht, Gewerbe-, Bau- und Gaststättenrecht sowie im Ausländerrecht führen auch heute noch dazu, dass Prostituierte in illegale Randzonen gedrängt werden und es keine wesentlichen Verbesserungen ihrer Lebensbedingungen gegeben hat. Die Diakonie Deutschland sieht hier großen Handlungsbedarf.

Das ProstG richtet sich an legale Sexarbeiter/-innen, d.h. an die, die freiwillig ihrer Tätigkeit nachgehen. Es regelt nicht, wie Opfer von Gewalt und Menschenhandel oder auch Drogenabhängige, Minderjährige oder Menschen ohne Papiere geschützt werden. Diese Aufgabe wird derzeit praktisch nur durch das Strafrecht gewährleistet, das Zuhälterei, sexuelle Ausbeutung oder Menschenhandel ahndet.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE4252060410000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

Diese Unterscheidung ist wichtig, denn die Situationen von Frauen, die in der Prostitution arbeiten, sind sehr verschieden und somit auch ihre jeweilige Problemlage.

Prostitution zählt zu den Themen der Globalisierung: Deutschland ist Transit- und Zielland für den internationalen Menschenhandel. Auch Prostitution muss u.a. verstanden werden als ein Versuch, der Armut und Perspektivlosigkeit zu entkommen. Der hohe Anteil von Migrantinnen in der Prostitution (geschätzt 60 bis 80%) zeigt, dass viele der Frauen – trotz der schlechten Arbeitsbedingungen – keine andere Möglichkeit sehen, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Einige von Ihnen verlieren während der Migration oder später die Kontrolle über die Situation und können dann Opfer von Menschenhandel werden. Vor allem die zweite EU-Osterweiterung 2007 mit Bulgarien und Rumänien hatte eine steigende Migration durch das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Herkunfts- und Zielländern zur Folge.

Die Diakonie setzt sich in ihrer Beratungspraxis dafür ein, Prostituierte in ihren oft prekären Lebenssituationen zu unterstützen. Der evangelische Beratungsansatz ist geprägt von Akzeptanz. Der akzeptierende Umgang mit Prostituierten setzt bei den Ressourcen der betroffenen Frauen an und stellt ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt. Es geht nicht darum, Prostituierte zu diskriminieren oder durch ein Verbot zu kriminalisieren. Es geht darum, ihre rechtliche und soziale Lage zu verbessern und Möglichkeiten zu schaffen, dass Frauen sicher arbeiten können. Für viele evangelische Beratungsstellen, die in diesem Bereich arbeiten, gilt deshalb der menschenrechtliche Ansatz: Sie akzeptieren die Frau mit ihrer Entscheidung im Milieu zu arbeiten.

Die Themen Prostitution und Menschenhandel dürfen nicht tabuisiert werden. Es ist ein gesellschaftlicher Diskurs um die Prostitution als gesellschaftliches Phänomen jenseits der moralischen Überforderung anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Stellungnahme

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Berlin, den 2. Juni 2014

Zentrum Familie, Bildung und
Engagement

Johanna Thie
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1677
Telefax: +49 30 65211-3677
johanna.thie@diakonie.de

Fragenkatalog zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 12.06.2014

A. Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:

Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

Antwort:

Für die Diakonie Deutschland ist das Hauptziel eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes der Schutz der Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung. Ein wichtiger Baustein könnten gewerberechtliche Instrumente sein - konkret eine Erlaubnispflicht, wenigstens für Bordelle und alle sonstigen Stätten, in denen sexuelle Dienstleistungen angebahnt oder erbracht werden. Die Diakonie Deutschland erhofft sich neben verbesserten Arbeitsbedingungen günstigere Rahmenbedingungen für die Sicherheit und Gesundheit der in der Prostitution Tätigen. Neben gewerberechtlichen Regelungen müssen auch für die Bereiche, die nicht unter das Gewerberecht fallen, entsprechende Instrumente geschaffen werden.

Ziel einer Erlaubnispflicht für Bordelle, bordellartige oder bordellähnliche Betriebe und Anbahnungsgaststätten etc. ist vor allem, sichere Lebensbedingungen für die Frauen zu schaffen: Schutz vor Ausbeutung sowie Zwang und Gewalt, ein selbstbestimmtes Arbeiten, legale Arbeits- und Aufenthaltsverhältnisse, der Schutz Minderjähriger, kein Mietwucher. Zu regeln ist auch die Zusammenarbeit von Polizei, Beratungsstellen, Behörden, Bordellbetreibern und Prostituierten sowie ein Gebot zu fairem Freiverhalten.

Nicht alle Prostituierten sind in gleichem Maße von Ausbeutung, Gewalt und unzumutbaren gesundheitlichen Bedingungen betroffen. Die für sie bestehenden Risiken und Gefahren hängen in starkem Maße von den Bedingungen ab, unter denen sie Prostitution ausüben. Der im Kontext des Prostitutionsgesetzes (ProstG) erfolgte Abbau der rechtlichen Hindernisse führte bislang offenkundig nicht zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Prostituierten. Ein behördlicher Kontrolldruck hinsichtlich der Einhaltung bestimmter (hygienischer, arbeitsschutzbezogener, baulicher) Mindeststandards konnte mangels rechtlicher

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

Grundlagen bislang nicht aufgebaut werden. Solche Mindeststandards und Kontrollmöglichkeiten sind deshalb festzulegen.

B. Anwendungsbereich des Gesetzes:

Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?

C. Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:

C.I. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden? Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbes gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)? Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten? Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen? Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?

Antwort:

Angesichts des komplexen Themas bedarf es einer vertieften Diskussion innerhalb der Diakonie, die noch nicht abgeschlossen ist, wenigstens folgende Aspekte müssen berücksichtigt werden:

Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass gewerberechtliche Bestimmungen mit den Wertungen des ProstG zum Schutz der Prostituierten im Einklang stehen. Das Gewerberecht soll bessere Rahmenbedingungen für die Ausübung der Prostituierten ermöglichen. Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung gewerberechtl. Zulassungen Wertungswidersprüche zwischen den gewerberechtl. Zielen der Zuverlässigkeit von Betreibern und dem vom ProstG angestrebten Schutz der Prostituierten vermeiden. Gewerberecht soll deshalb auch präventiv bessere und sicherere Bedingungen für Prostituierte schaffen. Eine solche präventive Absicherung und Kontrolle erscheint insofern auch dem Polizei- und Strafrecht vorzuziehen: sowohl das Polizeirecht als auch das Strafrecht können insofern nämlich nur auf eingetretene oder vermutete Verletzungen von Rechtsgütern reagieren.

Einer Erlaubnispflicht sollten unterstellt werden: Bordelle, bordellartige und bordellähnliche Betriebe. Weil Prostitution in einer Vielfalt unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Orten statt findet, müssen differenzierte Anforderungen je nach Größe des Betriebes erarbeitet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für kleine Betriebe umsetzbar sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass durch die derzeitige Entwicklung zu Großanbietern mit einer wachsenden Monopolstellung Regelungen über die Größe von Bordellen getroffen werden müssen, in dem z.B. eine Begrenzung der Anzahl der in der Prostitution tätigen Personen vorgenommen wird.

Problematisch ist die organisierte Wohnungsprostitution. Wenn in einer Wohnung eine oder mehrere weitere Person/-en außer der Hauptmieterin arbeiten, sollte diese als bordellähnlicher Betrieb gelten. Zu unterscheiden sind abhängig Beschäftigte und selbstständige Prostituierte. Wie Prostituierte als Selbstständige in den Regelungsbedarf aufzunehmen sind, ist sorgfältig abzuwägen.

Insbesondere die Bereiche des Straßenstrichs müssen mit den Sperrbezirksverordnungen, sowie anderen ordnungspolitischen Instrumenten wie z.B. einer Freierverbotsverordnung so umgesetzt bzw. gestaltet sein, dass sie ein sicheres Arbeiten für Prostituierte ermöglichen und die Schuldenfalle für die betroffenen Frauen durch Bußgelder z.B. nicht noch erhöhen.

C.II. Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe

In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?

Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?

Antwort:

Der Gesetzgeber sollte seinen Gestaltungsrahmen im Gewerberecht dahingehend ausschöpfen, indem die erteilende Behörde die Genehmigung für die Erlaubnis eines Betriebes mit sog. Nebenbestimmungen verbindet. Hierzu gehören: Befristungen (z. B. Wegfall bei Eintritt eines bestimmten, aber bei Erteilung der Genehmigung ungewissen Ereignisses, das aber hinreichend bestimmt beschrieben werden muss), Auflagen oder Widerrufsvorbehalte. Grundsätzlich muss der Gesetzgeber deshalb klären, welche Anforderungen für den Betrieb unverzichtbar sind und notwendige Bedingung für die Erteilung der Erlaubnis sein müssen. Ebenfalls ist zu klären, wie der Gesetzgeber eine Kontrolle des laufenden Betriebes und Konsequenzen bei dem Nichteinhalten der Standards sicherstellt. Dies könnte im Wege regelmäßiger Kontrollen erfolgen.

Eine Erlaubnispflicht muss an Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, der sonstigen dort tätigen Personen sowie der Kunden, zum Schutz der Jugend und der allgemeinen Öffentlichkeit gebunden werden. Neben wichtigen räumlichen Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten wie z.B. dass in jeder Betriebsform eine angemessene sanitäre Ausstattung (Dusche und Toilette, vorteilhaft wären getrennte Toiletten für die Prostituierten und Kunden) vorhanden sein muss, sind aus Sicht der Diakonie Deutschland folgende gesundheitsbezogene Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten mindestens erforderlich

- Vorhalten von Kondomen sowie ein Erste Hilfe Kasten
- Hygieneartikel sind zur Verfügung zu stellen
- Informationsmaterialien zu Prävention und Safer Sex sind auszulegen

sowie folgende Sicherheitsbezogene Vorgaben:

- Notruf- und Sicherheitsvorkehrungen (Türspion und separate Klingeln)
- Bestimmungen zum Brandschutz (z.B. Rauchmelder in allen Zimmer, Feuerlöscher etc.) sind einzuhalten

C.III. Untersagung bzw. Verbote

Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?

Antwort:

Aus Sicht der Diakonie Deutschland muss u.a. der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden, wenn Vorstrafen wegen Gewaltdelikten oder Menschenhandel vorliegen.

C.IV. Pflichten des Betreibers

Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?

D. Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:

D.I. Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel / bei Beendigung)?

Antwort:

Die Diakonie Deutschland gibt bei einer Anzeige-/Anmeldepflicht zu bedenken, dass eine Meldepflicht zur Offenlegung der Tätigkeit als Prostituierte aus Sicht der Betroffenen zu problematischen Konsequenzen in Form gesellschaftlicher Stigmatisierung führen könnte. Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Anzeigepflicht und einer damit einhergehenden anschließenden Registrierung müssen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Bei der Ausgestaltung einer Anzeige- und Meldepflicht müssen Persönlichkeitsrechte und der Schutz der Betroffenen sowie die Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel und sonstiger Kriminalität im Umfeld von Prostitution im Vordergrund stehen; es geht nicht um die Kriminalisierung oder Sanktionierung der Prostituierten.
- Schutzwürdige Belange von Frauen, die gesellschaftliche Ausgrenzung und spätere Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt bei Bekanntwerden ihrer Tätigkeit als Prostituierte fürchten, müssen angesichts fortbestehender gesellschaftlicher Einstellungen, die von Doppelmoral im Umgang mit Prostitution geprägt sind, ernst genommen werden.
- Bei der Frage, ob und in welcher Form die Meldung als Prostituierte einen Registereintrag auslöst, und wie die Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten gestaltet werden, müssen berechnete Datenschutzbelange daher sorgfältig in die Abwägung einbezogen werden.
- Für sich nur gelegentlich Prostituierte stellt sich die Frage, ob anhand des Kriteriums der „Gewerblichkeit“ eine sachgerechte Abgrenzung möglich ist. Beispielsweise sehen sich viele junge Prostituierte nicht als Sexarbeiterinnen. Sie benötigen sehr kurzfristig finanzielle Mittel, z.B. um einen Schlafplatz oder das Wochenende zu finanzieren. Sie sehen die sexuelle Dienstleistung nicht als solche an, sondern als kurzfristige und begrenzte Möglichkeit den finanziellen Engpass zu überbrücken.
- Sanktionen, die auf Verstöße gegen eine Anzeigepflicht i.d.R. folgen, können zur Verschuldung der Betroffenen beitragen.

D.II. Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:

Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden? Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden? Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen? Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden? Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden? Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?

Vgl. Frage D.I.

E. Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:

Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)

F. Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution**F.I. Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:**

Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden? Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?

Antwort:

Die Festsetzung auf ein Mindestalter von 21 Jahren für eine Tätigkeit in der Prostitution ist aus Sicht der Diakonie Deutschland nicht zielführend.

Der besondere Schutzauftrag für junge Frauen und Männer leitet sich aus dem § 41 SGB VIII ab, wonach die jungen Volljährigen aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit in ihrer Entwicklungsphase gesondert beraten und unterstützt werden können. Aus Sicht der Beratungspraxis mit Mädchen und jungen Frauen würde die Definition eines Mindestalters ab 21 Jahre für die Ausübung der Prostitution im Gewerbe zwar einen gewissen Schutz vor Ausbeutung bieten, gleichzeitig aber die Aktivitäten im Dunkelfeld erhöhen. Aufgrund der hohen Nachfrage – besonders auch bei jungen Frauen – besteht die Gefahr der Kriminalisierung der Betroffenen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass von dieser Altersbegrenzung viele Migrantinnen betroffen wären, bei denen einerseits die Feststellung des Alters ein Problem darstellt und die andererseits in besonderen familiären Zwängen verhaftet sind. Insgesamt ist es pädagogisch sinnvoller, sensibilisierende und präventive Angebote - speziell auch für junge Frauen und Männer zu schaffen – die die Verstetigung in der Prostitution und der sexualisierten Ausbeutung vorgreifen. Dies gilt insbesondere auch für das niedrigschwellige Angebot von Gesundheitsdienstleistungen.

F.II. Kondompflicht:

Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden? Wenn ja, sehen Sie bundesgesetzlichen Regelungsbedarf?

Antwort:

Den Ansatz einer rechtlichen Verpflichtung zur Anwendung von Kondomen für weibliche und männliche Prostituierte ist innerhalb der Diakonie umstritten.

Bordellbetreiber sollten über das Gewerberecht und die Arbeitssicherheit verpflichtet werden, ausreichende mehrsprachige Informationen, Kondome und Gleitgel in ihren Bordellen vorzuhalten und den Angestellten und Kunden dringend zur Nutzung zu raten. Vor allem die Kunden sind hinsichtlich eines gesundheitsbewussten Verhaltens mit in die Verantwortung zu ziehen.

F.III. Werbung für sexuelle Dienstleistungen:

Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?

Antwort:

Die Diakonie Deutschland fordert ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehrs. Ebenso befürworten wir ein Verbot einer Werbung für menschenverachtende Arbeitsformen.

F.IV. Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden?

Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?

Antwort:

Die Diakonie Deutschland ist gegen verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte.

Prostituierte sind hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Versorgung als vulnerable Zielgruppe einzuschätzen. Der gesundheitliche Zustand von Prostituierten ist durch soziale Benachteiligung/oft niedrigen Status, erlittene Gewalt und deren Folgen sowie durch die oftmals strapaziösen und gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen schlechter als bei der allgemeinen Bevölkerung.

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist ebenfalls deutlich schlechter als der der Allgemeinbevölkerung. Viele deutsche und vor allem auch ausländische Prostituierte sind nicht im Besitz einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung. Auch durch einen häufigen Wohnortwechsel vieler Prostituiertes ist eine Diagnose und adäquate kontinuierliche Behandlung von Erkrankungen häufig erschwert oder nicht möglich. Sprachbarrieren erschweren den Zugang zusätzlich.

Durch die Einführung verpflichtender Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte würden diejenigen Personengruppen mit besonders hohen Bedarfen weiterhin nicht erreicht: Drogenabhängige Beschaffungsprostituierte und ausländische Prostituierte, insbesondere ohne Aufenthaltsstatus, laufen bei Kontakt mit staatlichen Stellen z.B. Gefahr abgeschoben zu werden und sind daher durch die Anordnung von Routineuntersuchungen nicht erreichbar. Es muss ebenfalls damit gerechnet werden, dass als infiziert erkannte Prostituierte, die dem Gesundheitsamt kein entsprechendes Zeugnis mehr vorlegen können, Prostitution in versteckter Form nachgehen, wodurch sie in noch stärkerem Maße gefährdet sind und im Hinblick auf Übergriffe und Gewalt in eine Situation größerer Schutzlosigkeit geraten.

Durch ihre oft prekären Lebenslagen sind viele Prostituierte nicht krankenversichert, obwohl eine Krankenversicherungspflicht besteht. Deshalb werden notwendige Untersuchungen nicht gemacht und Krankheiten verschleppt. Häufig treten Prostituierte aufgrund hoher Beiträge keiner Krankenversicherung bei oder private Krankenversicherungen nehmen Prostituierte wegen des großen Gesundheitsrisikos nicht auf. Vor allem viele ausländische Prostituierte sind nicht offiziell gemeldet und krankenversichert.

Von zentraler Bedeutung für eine adäquate Gesundheitsversorgung ist ein niedrigschwelliger Zugang in Form von anonymen und kostenlosen zielgruppensensiblen Untersuchungs- und Beratungsangeboten sowie aufsuchende Arbeit durch spezialisierte Beratungsstellen und das Gesundheitsamt.

Die Gesundheitsämter mit ihren Beratungsangeboten zu STD/STI¹ und Aids spielen in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Seit 2001 gilt in Deutschland das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 19 IfSG ist es Aufgabe des Gesundheitsamtes, Beratung, Untersuchung und ggf. auch Behandlung bei sexuell übertragbaren Erkrankungen sicher zu stellen. Entsprechende Angebote sollen sich besonders an Personen wenden, die ein erhöhtes Ansteckungsrisiko haben. Zusätzlich ist in § 19 ausdrücklich festgehalten, dass die Angebote anonym wahrgenommen werden können und auch aufsuchend gemacht werden sollen. Sexarbeiter/-innen sind im Gesetz zwar nicht explizit erwähnt, es besteht aber fachlicher Konsens darüber, dass sie eine wichtige Zielgruppe in diesem Bereich sind.² Diese Angebote wurden seit 2001 nicht flächendeckend auf- bzw. ausgebaut, sondern es gibt sie nur noch an einzelnen Orten in Deutschland. Hier besteht sehr großer Handlungsbedarf. Der öffentliche Gesundheitsdienst muss gestärkt werden und verstärkt niedrigschwellige aufsuchende Beratung anbieten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Paradigmenwechsel der vergangenen 15 Jahre in der Drogenpolitik hin: Zeitgemäße Strategien, die weg von repressiven Maßnahmen und Sanktionen hin zu einer erfolgreichen und wirkungsvollen Prävention von HIV/AIDS geführt haben, wendeten folgende Strategien zu einer Minimierung der Risiken an: Einbeziehung der Zielgruppe, Berücksichtigung des Settings sowie verhaltensbezogener Maßnahmen im Dialog zwischen professionellen Experten und Betroffenen. Die positiven Erkenntnisse aus der HIV/AIDS-Prävention sollten auf die Arbeit in der Prostitution übertragen werden.

Zusammenfassend sind für die Diakonie Deutschland sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- anonyme und kostenlose Untersuchungs- und Beratungsangebote sowie aufsuchende Arbeit durch spezialisierte Beratungsstellen und das Gesundheitsamt
- Einbezug der Zielgruppen in die Planung und Umsetzung von gesundheitsbezogenen Angeboten
- Stärkung der Zielgruppen durch lebensweltorientierte und partizipative Interventionsansätze
- verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen sozialen, gesundheitlichen, ordnungspolitischen und polizeilichen Einrichtungen bzw. Institutionen
- mehrsprachige Informationen über gesundheitliche und soziale Angebote
- mehrsprachige Informationen über Übertragungswege und gesundheitliches Verhalten

¹ STD – sexually transmitted disease, STI – sexually transmitted infection

² Staffan, Elfride; Netzelmann, Tzvetins Arosa; SPI Forschung gGmbH: Erstellung einer Konzeption für psychologische Unterstützung und gesundheitliche Betreuung von Sexarbeiter/innen in konflikthaften Straßenstrichbereichen. Abschlussbericht – überarbeitete Fassung. 24. Juli 2012.

- Sicherer Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und Krankenversicherung
- sichere Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen

F.V. Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?

Antwort:

Ein Rechtsanspruch auf gesundheitliche und psychosoziale Beratung und Unterstützung für Frauen und Männer sollte bundeseinheitlich verbindlich vorgegeben werden. Der Einstieg in die Prostitution benötigt Wissen und Schutz. Nicht nur Hilfe zum Ausstieg ist nötig, sondern auch Hilfe und Beratung bei alltäglichen Fragen zu Rechten und Pflichten, Gesundheit etc. Berücksichtigt werden muss, dass ein Um- oder Ausstieg aus der Prostitution nicht problemlos verläuft und häufig keine beruflichen Alternativen vorhanden sind. Der Ausstieg benötigt Begleitung. In vielen Fällen ist eine speziell angepasste individuelle Unterstützung erforderlich, wie sie nur von entsprechend profilierten Fachberatungsstellen geleistet werden kann.

F.VI. Zugang zu Beratung: Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten gesetzlich gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?

G. Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:

Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?

H. Kommunalen Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:

Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf auf Bundesebene hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)

Antwort:

Zu Sperrgebieten, Ausgestaltung des Straßenstrichs:

Die Bereiche des Straßenstrichs müssen mit den Sperrbezirksverordnungen sowie anderen ordnungspolitischen Instrumenten wie z.B. einer Kontaktverbotsverordnung so umgesetzt bzw. gestaltet sein, dass sie ein sicheres Arbeiten für Prostituierte ermöglichen und die Schuldenfalle für die betroffenen Frauen durch Bußgelder z.B. nicht noch erhöhen (vgl. Hamburg). Regelungen zu Sperrgebieten dürfen nicht einer Verdrängung in „unsichere Randgebiete“ und damit in unsichere und somit auch gefährlichere Gebiete. Diese Verdrängung betrifft nicht nur die Prostituierten selbst sondern auch Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen.

Wichtig ist eine gute sozialräumliche Verankerung, indem Anwohner/-innen und Gewerbetreibende gezielt informiert (z.B. Veranstaltungen) werden, um Vorurteile abzubauen.

I. Schnittstellen zum Strafrecht:

Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?

J. Weiterer Regelungsbedarf:

Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?

K. Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:

Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen? Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche? Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?

L. Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?

Antwort:

Es muss sichergestellt werden, dass eine einheitliche Umsetzung auf Landesebene und kommunaler Ebene erfolgt.

M. Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:

Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?

Antwort:

Beratungseinrichtungen für Prostituierte müssen rechtsbasiert beraten und verlässlich psychosoziale Betreuung anbieten. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Opferschutzes sind Hilfen der Beratungsstellen. Diese berichten jedoch zunehmend von großen Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Finanzierung. Betroffene von Gewalt haben einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat. Diesem Schutzanspruch kann nur entsprochen werden, wenn ein flächendeckendes Netz von ausreichend und verlässlich finanzierten Beratungsstellen zur Verfügung steht. Diese sind mit ausreichenden Ressourcen für die unterschiedlichen Bedarfe der Betroffenen auszustatten. In allen internationalen Rechtsinstrumenten wird explizit auf den Zugang der Betroffenen von Gewalt und Menschenhandel zu Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen. Die Staaten müssen diese vorhalten. Ein flächendeckendes und differenziertes Angebot von Fachberatungsstellen ist dringend notwendig. Gewährleistet werden muss/müssen:

- eine kostendeckende und bedarfsgerechte Finanzierung der Fachberatungsstellen,
- ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten für Opferzeuginnen,
- Spezialisierte Schulungen/Fortbildungen für die relevanten Berufsgruppen und Finanzierung,
- ein sensibler Umgang mit den Daten der Betroffenen – Gewährleistung der Anonymität,
- Ausstiegsberatung für Prostituierte.

N. Sonstige Anmerkungen

Für die Diakonie Deutschland sind folgende Aspekte neben den bereits benannten von zentraler Bedeutung:

- Die Themen Prostitution und Menschenhandel dürfen nicht tabuisiert werden. Es ist ein gesellschaftlicher Diskurs um die Prostitution als gesellschaftliches Phänomen jenseits der moralischen Überforderung anzustreben.
- Eine umfassende Gender- und Sexualerziehung insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, in Bildungseinrichtungen und anderen Bereichen öffentlichen Lebens ist umzusetzen.

- Es sind Perspektiven außerhalb der Prostitution zu gestalten, die Möglichkeiten und Anreize für eine Neuorientierung bieten.
- Männer müssen sich ihrer Verantwortung als Freier bewusst werden. Es ist ein Diskussionsprozess in Gang zu setzen mit dem Ziel der selbstverständlichen Übernahme einer gesellschaftlichen Mitverantwortung von Männern für die Probleme in der Prostitution und bei sexueller Ausbeutung.
- Der Aufbau adäquater Netzwerke von Personen, Institutionen und Organisationen, die auf verschiedenen Ebenen interdisziplinär zusammenarbeiten, ist zu fördern. Eine gute Kooperation und Vernetzung der betroffenen Bereiche kann mit dazu beitragen, wichtige Forderungen und Maßnahmen durchzusetzen, die die Lebensbedingungen der Frauen und Männer in der Prostitution und der Opfer von Menschenhandel verbessern.

Johanna Thie
Hilfen für Frauen
2. Juni 2014

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

des

Sozialdienstes katholischer Frauen

Gesamtverein e.V. (SkF)



Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.

Nadine Mersch
Stabsstelle Sozialpolitik und
Öffentlichkeitsarbeit
Agnes-Neuhaus-Str.4
44135 Dortmund
☎ 0231 55 70 26-25
☎ 0231 55 70 26-60
✉ mersch@skf-zentrale.de

11.06.2014

Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e. V. (SkF) zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin am 12. Juni 2014

1. Vorbemerkung:

Die Sorge um die Mädchen und Frauen, die Ende des 19. Jahrhunderts in den Städten in die Prostitution gerieten war u.a. ein entscheidendes Gründungsmotiv des Sozialdienstes katholischer Frauen (damals: Verein zum Guten Hirten). Seither ist der SkF auch in der Beratung und Begleitung von in der Prostitution Tätigen engagiert. In einigen der bundesweit 146 Ortsvereine sind Anlaufstellen, Schutzräume und Streetwork-Einsätze eingerichtet worden, die sich dezidiert an Frauen in der Prostitution richten. In den meisten anderen Beratungsstellen des SkF werden in der Prostitution Tätige in den üblichen Diensten, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Schwangerschaftsberatung der Schuldner- oder Drogenberatung oder in der Straffälligenhilfe unterstützt.

Für den SkF ist entscheidend, Frauen in ihrer jeweiligen Lebenslage zu unterstützen und ihnen Alternativen aufzuzeigen, wenn sie es wünschen.

Bei der Entwicklung des Prostitutionsgesetzes hat der SkF die Bemühungen, Prostitution zu legalisieren, unterstützt, weil die Verbesserung der Lebensbedingungen, mehr Schutz und zusätzliche Rechte erkennbar waren. Heute sieht der Sozialverband die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen in der Prostitution besser zu schützen, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und Ausstiege zu erleichtern.

2. Stellungnahme anhand des Fragenkatalogs des BMFSFJ

A. Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:

Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

SkF:

Aus Sicht des SkF sind die wichtigsten Ziele des Gesetzesvorhabens, Frauen in der Prostitution zu schützen, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern und Hemmnisse beim Ausstieg zu verringern. Dabei sind vor allem Ausbeutung, Zwangsprostitution und Gewalttaten konsequent zu bekämpfen.

Zudem ist aus Sicht des SkF wichtig, für mehr Transparenz im Prostitutionsgeschehen zu sorgen und die Kontrollmöglichkeiten für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen voll auszuschöpfen.

Entscheidender Regelungsbedarf besteht in einem bundesweit einheitlichen und verbindlichen Bau- und Gewerbebereich für Prostitutionsstätten und der konsequenten Bekämpfung von Zwangsprostitution. Notwendig ist, die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass die Ordnungsbehörden in der Lage sind, Verstöße gegen das Gesetz aufzudecken und zur Anklage zu bringen. Weiter ist der Ausbau verlässlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote für in der Prostitution Tätige sowie Maßnahmen, die den Ausstieg aus der Prostitution erleichtern, notwendig.

B. Anwendungsbereich des Gesetzes:

Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?

SkF:

Aus Sicht des SkF müssen alle angebotenen sexuellen Dienstleistungen und Betriebe, in denen Prostitution angeboten wird, durch das Gesetz erfasst werden. Zum Prostitutionsgewerbe vermietete Wohnungen und die Prostitution am Straßenstrich müssen ebenfalls gesetzlich berücksichtigt werden.

C. Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:

C.I Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden? Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbes gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutionsveranstaltungen)?

Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten? Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen? Sollte für bestimmte Betriebsformen/ Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von §38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?

XXX

C.II Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe

In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden? Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?

SkF:

Der SkF hält die Einführung von verbindlichen Standards für den Betrieb von Prostitutionsstätten für dringend notwendig. Die Genehmigung zur Führung einer Prostitutionsstätte muss an zu erstellende gewerberechtliche Auflagen gebunden sein. Damit sollen die in der Prostitution Tätigen geschützt werden und ihre Arbeitsbedingungen sollen verbessert werden. Die Standards müssten bauliche und räumliche Vorgaben enthalten. Genauso müssen Hygiene und Schutzartikel bereitgestellt werden.

C.III Untersagung bzw. Verbote

Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?

SkF:

Ein Betrieb muss untersagt werden, wenn den gesetzlichen Vorgaben zuwidergehandelt wird und wenn der Betreiber einschlägig vorbestraft ist, insbesondere wegen Gewaltdelikten und Menschenhandel.

C.IV Pflichten des Betreibers

Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?

XXX

D. Anzeige- /Anmeldepflicht für In der Prostitution Tätige:

D.I Sollten In der Prostitution Tätige bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?

SkF:

Bei der Nachweis- und Anzeigepflicht sollte berücksichtigt werden, dass es für Frauen in der Prostitution Nachteile mit sich bringen kann, sich als in der Prostitution Tätige anzumelden. Daher sollten die üblichen Datenschutzregelungen angewendet und sichergestellt werden.

In der Prostitution Tätige, die nicht bereits über eine Krankenversicherung verfügen, sollten angemessene Hilfestellungen erhalten, sich entsprechend zu versichern. Neben der Gesundheitsversorgung besteht auch das spätere Risiko, z. B. bei der Aufnahme einer anderen Beschäftigung, Krankenversicherungsbeiträge zurückzahlen zu müssen.

D.II Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:

Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden? Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden? Welchen Nachweis sollten In der Prostitution Tätige über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen? Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden? Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der In der Prostitution Tätigen aufgenommen bzw. registriert werden? Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von In der Prostitution Tätigen Rechnung zu tragen?

XXX

E. Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:

Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)

SkF:

Generell befürwortet der SkF effektive Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und zum Schutz von in der Prostitution Tätigen. Gleichzeitig muss bei den Kontrollen die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

F. Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:

F.I Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:

Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden? Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?

SkF:

Zu dieser Frage ist der SkF noch in der Diskussion. Zwei Aspekte müssen bei der Erörterung der Frage berücksichtigt werden:

1. Die Persönlichkeitsentwicklung ist im Alter von 21 Jahren zumeist so weit fortgeschritten, dass die Konsequenzen des eigenen Handelns und eigener Lebensentscheidungen in der Regel besser abgeschätzt werden können, als bei jüngeren Frauen.
2. Fakt ist, dass es jüngere Frauen in der Prostitution gibt und geben wird, beispielsweise wegen Drogenkonsums. Sie würden mit erheblichen Nachteilen weiter in die Dunkelzone getrieben.

Da die Nachteile, für in der Prostitution Tätige, die jünger als 21 Jahre sind, wahrscheinlich nicht auszuräumen sind, spricht der SkF sich zunächst nicht für eine solche Altersgrenze aus.

F.II Kondompflicht:

Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) In der Prostitution Tätige und deren Kunden? Wenn ja, sehen Sie bundesgesetzlichen Regelungsbedarf?

SkF:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen hält der SkF nicht für sinnvoll. Betreiber von Prostitutionsstätten sollten mittels der noch zu erstellenden Standards verpflichtet werden, Informationen über geschützten Sex und Kondome vorzuhalten. Es muss auch sichergestellt werden, dass der Betreiber die in der Prostitution Tätige nicht zu ungeschütztem Verkehr zwingt.

F.III Werbung für sexuelle Dienstleistungen:

Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?

SkF:

Der SkF befürwortet ein Verbot von Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr. Ebenso tritt er für ein Verbot von Werbung für Formen der Prostitution, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht empfindlich stören (z. B. Flat-rate-Sex) ein.

F.IV Sollten **verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für In der Prostitution Tätige** vorgesehen werden? Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?

SkF:

Diese Frage wird im SkF kontrovers diskutiert.

1. In der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung sehen wir einerseits die Chance für die in der Prostitution Tätigen, regelmäßig auf andere Ansprechpartner außerhalb des Milieus zu treffen. Dies kann eine Möglichkeit sein, Zwangslagen oder Ausstiegswünsche zu benennen.
2. Andererseits: Gruppen der schwer zugänglichen in der Prostitution Tätigen würden auch dieser Verpflichtung nur selten folgen und möglicherweise noch stärker in die Dunkelzonen geraten. Zudem besteht das Risiko, dass Freier den Eindruck erhalten, auf zusätzliche Schutzmaßnahmen verzichten zu können.

F.V Sollten **sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution** vorgesehen werden; und wenn ja welche?

XXX

F.VI Zugang zu Beratung:

Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten gesetzlich gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?

SkF:

Gesundheitliche und psychosoziale Beratung und Begleitung sind für viele in der Prostitution Tätige sehr wichtig. Sowohl Anlaufstellen, die Schutz und Beratung in Alltagsfragen bieten, als auch die aufsuchende Arbeit helfen, in der Prostitution Tätigen ihren Lebensalltag zu meistern. Besonders effektiv sind Teams, die interdisziplinär arbeiten und intensiv auf die Lebenslagen der in der Prostitution Tätigen eingehen können. Daher müssen rechtssichere und bundesweit einheitliche Beratungsangebote vorgehalten werden.

G. Rechtsverhältnis zwischen In der Prostitution Tätigen, Betreibern und Kunden:

Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen In der Prostitution Tätigen, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?

XXX

H. Kommunalen Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:

Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf auf Bundesebene hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)

SkF:

Aus Sicht des SkF müssen Sperrbezirksverordnungen zum Schutz und zur Sicherheit der in der Prostitution Tätigen ausgestaltet werden. Die Verdrängung in unsichere und intransparente Bereiche ist zu vermeiden. Gute und offene Konzepte, die von Kommunen, Ordnungsbehörden und sozialen Einrichtungen umgesetzt werden und den jeweiligen Sozialraum einbeziehen, tragen zum Schutz und zur Sicherheit der in der Prostitution Tätigen bei und verringern Not- und Zwangslagen.

I. Schnittstellen zum Strafrecht:

Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?

XXX

J. Weiterer Regelungsbedarf:

Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?

SkF:

Für Frauen und Männer, die zwangsweise in der Prostitution arbeiten und für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sind folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Besserer Schutz der Opfer von Zwangsprostitution durch Polizei und Rechtspflege
- Therapie und psychologische Beratung von Opfern von Zwangsprostitution
- Bedarfsgerechte Zeugenschutzprogramme für aussagewillige Opfer
- Sicherer Aufenthaltsstatus und, wo möglich und nötig, Schutzzusagen für im Herkunftsland lebende Angehörige
- Strafrechtliche Verfolgung von Menschenhändlern unabhängig von der Aussage des Opfers

K. Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:

Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?

Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche? Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?

XXX

L. Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?

XXX

M. Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:

Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?

SkF:

Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, haben oft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Viele leiden unter Scham, haben häufig Angst, die Lücken im Lebenslauf bei der Suche nach einem Arbeitsplatz nicht begründen zu können. Ihnen fehlen familiäre und soziale Stützsysteme für sich und ihre Familien. In vielen Fällen haben die Frauen Schulden, haben keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt, leben in unsicheren Wohnverhältnissen, leiden unter gewaltbelasteten Beziehungen und problematischen Familienverhältnissen. Folgende Maßnahmen sind daher zu ergreifen:

- Beratung und Begleitung zum Ausstieg aus dem Wohn- und Lebensumfeld - Ausstiegsprogramme für in der Prostitution Tätige auszubauen und finanziell abzusichern
- Spezielle Aus- und Weiterbildungsangebote durch die ARGEN schaffen und die Arbeitsvermittlung verbessern
- Schutzmaßnahmen für Aussteigerinnen

N. Sonstige Anmerkungen

Für den Sozialdienst katholischer Frauen ist bei allen Maßnahmen zur Regulierung der Prostitution wichtig, dass die Würde der Frauen, die in der Prostitution tätig sind gewahrt bleibt. Reglementierungen sind notwendig, um sie zu schützen und ihnen Sicherheit zu bieten. Dennoch dürfen durch Gesetze keine neuen Zwangslagen für in der Prostitution Tätige entstehen, die ihre Würde verletzen und sie in ihrer Selbstbestimmung einschränken.

Zudem weist der SkF generell darauf hin, dass Migrantinnen häufig besondere Schutz- und Sicherheitsbedarfe haben, die bei der Entwicklung von Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Der SkF spricht sich dafür aus, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, die Stigmatisierung von in der Prostitution Tätigen zu verringern. Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Zivilgesellschaft, in der Prostitution Tätige in ihrem Lebensweg zu respektieren und ihnen gleichzeitig Alternativen außerhalb des Milieus nicht zu verwehren.

Abschließend betont der SkF, dass er die Einheit von Körper, Geist und Seele als unveräußerliches Gut begreift und sich für einen würdevollen Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität fern von erkauftem Sex einsetzt.